



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 06a / 2014

Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2014 - PGT 2014

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für behördliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG), die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das PMG anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2014 in Kraft. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 idgF im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 idgF im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.



§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sofern gemeinschaftsrechtliche Vorschriften den Umfang der Bewertung verringern, werden die in der Anlage unter Abschnitt 11 C festgesetzten durchschnittlichen Begutachtungsgebühren dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die nicht im PGT 2014 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,18. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,31 erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht zur Gänze erledigt wurden, sind die Gebühren dem Antragsteller im Einzelfall nach Aufwand auf Basis des jeweils gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu verrechnen.

§ 6 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.



§ 7 Der Pflanzenschutzmittelgebührentarif – PGT 2014 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGT 2014 tritt der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2013, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2012, außer Kraft.

Anlage

TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	68,79
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	158,27
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	100,86
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	62,33
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	46,22
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

TEIL 2 - Gebühren 2014 für Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 1

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 1/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09301	GG	Je Pflanzenschutzmittel	4.567,60
09302	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	43.795,20
09303	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79



Abschnitt 1/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09304	GG	Je Pflanzenschutzmittel	5.373,65
09305	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	49.168,85
09306	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 1/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09307	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1.504,62
09308	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	8.490,36
09309	VPG/BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich gehen über die im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen hinaus (z.B. zusätzliche Kulturen, andere Aufwandmengen)	15.691,04
09310	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 2

Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 2/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09311	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.256,93
09312	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	11.983,22

Abschnitt 2/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09313	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.665,33
09314	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	12.940,81

Abschnitt 2/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09315	GG	Je Pflanzenschutzmittel	763,06
09316	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	3.138,21



Abschnitt 3

Prüfung der Äquivalenz eines Wirkstoffes, Safener oder Synergisten gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 3/A		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09317	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	327,26
09318	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	981,77
09319	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	6.545,10
09320	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 4

Gegenseitige Anerkennung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09321	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09322	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	785,42
09323	BG	Je Pflanzenschutzmittel	3.537,35
09500	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	2.444,93
09501	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.560,59
09502	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	2.080,79
09324	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 5

Abänderung einer Zulassung von Amts wegen gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 5/A		Abänderung von Amts wegen	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09325	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09326	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.243,57
09327	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 6

Abänderung einer Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Abschnitt 6/A		Abänderung auf Antrag	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09328	GG	Je Pflanzenschutzmittel	196,35



09329	GG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79
-------	------	--	-------

Abschnitt 7

Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009 (minor uses)

Abschnitt 7/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09330	GG/VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.128,45
09331	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.497,90
09460	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	1.497,90
09461	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.497,90
09462	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	1.497,90
09463	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 7/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09332	GG/VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.332,66
09333	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.617,60
09464	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	1.617,60
09465	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.617,60
09466	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	1.617,60
09467	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 7/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist, iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09334	GG	Je Pflanzenschutzmittel	381,54
09335	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	1.569,10

Abschnitt 7/D	Erweiterung einer bestehenden Zulassung iVm Artikel	
---------------	---	--



40 der VO (EG) Nr. 1107/2009			
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09336	GG	Je Pflanzenschutzmittel	68,79
09337	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	206,37
09338	VPG/BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 8

Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09340	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09600 fallend)	327,26
09341	VPG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09600 fallend)	589,07
09342	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.636,27
09600	GG/VPG/E	Je Pflanzenschutzmittel, einmalige Einfuhr ausschließlich für den Eigengebrauch für eine bestimmte Menge	275,17
09343	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 9

Zulassung eines Pflanzenschutzmittel in Notfallsituationen gemäß Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 9/A		Zulassung in Notfallsituationen	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09344	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09345	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09346	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.112,66
09347	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 10

Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 10/A		Genehmigung für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09348	GG	Je Pflanzenschutzmittel	130,90
09349	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	130,90
09350	BG	Je Pflanzenschutzmittel	130,90
09351	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand	68,79



		für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	
09352	GG	Je Pflanzenschutzmittel, ausschließlich <u>Verlängerung der Gültigkeit einer im Jahr 2012 bereits ausgestellten Bewilligung</u>	196,35

Abschnitt 11

Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 11/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09353	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.896,15
09354	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	59.480,80
09355	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	273.380,67
09356	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 11/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09357	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.896,15
09358	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	29.740,39
09359	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	89.163,43
09360	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 11/C		Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09361	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.948,08
09362	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.896,15
09363	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	38.041,68
09364	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 12

Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen der Erneuerung einer Genehmigung gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 12/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09365	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.309,02
09366	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.236,08
09367	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	205.035,51



09368	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79
-------	------	--	-------

Abschnitt 12/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09369	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.309,02
09370	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	3.927,06
09371	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	71.329,76
09372	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 13

Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7 oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Mitberichterstatter (Co-Rapporteur)

Abschnitt 13/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09373	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.487,14
09374	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Bewertung je Fachbereich, ausgenommen Wirksamkeit	22.838,00 bis 54.596,24
09375	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je erweiterte Bewertung je Fachbereich ausgenommen Wirksamkeit, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79
09376	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je Bewertung / Fachbereich Wirksamkeit, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, mindestens jedoch	11.419,00
09377	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme	38.045,41
09378	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 14

Weitere Tätigkeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Wirkstoffen gemäß Artikel 7 oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 14/A		Stellungnahmen zu Bewertungsberichten von Wirkstoffen, für die Österreich nicht Rapporteur/Co-Rapporteur ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €



09379	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung	2.727,13
09380	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 14/B		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09381	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	327,26
09382	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	981,77
09383	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	6.545,10
09384	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 14/C		Prüfung der Vergleichbarkeit von Studien (Compliance check)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09385	GG/VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	327,26
09386	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	7.854,11
09387	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 14/D		Bewertung weiterer Unterlagen nach Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Confirmatory data)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09388	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	22.838,00

TEIL 3 - Gebühren 2014 für Verfahren nach der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF Abschnitt 15

Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 15/A		Anerkennung, Erweiterung oder Erneuerung der Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09389	GG	Je Versuchseinrichtung	327,26
09390	VPG	Je Versuchseinrichtung	589,07
09391	BG	Je Versuchseinrichtung (soweit nicht unter TP 09393 oder 09394 fallend)	1.963,53
09392	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79



09393	BG/A	Je Erweiterung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	654,51
09394	BG/A	Je Erneuerung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	654,51

Abschnitt 16

Zulassung von Nützlingen gemäß § 12 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 16/A		Erstmalige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09395	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09396	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	196,35
09397	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.636,27
09398	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 16/B		Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält [Indikationserweiterung]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09399	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09400	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	196,35
09401	BG	Je Pflanzenschutzmittel	785,42
09402	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 16/C		Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09403	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09404	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09405	BG	Je Pflanzenschutzmittel	785,42
09406	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 17

Vertriebserweiterung gemäß § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 17/A		Vertriebserweiterung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09407	GG	Je Vertriebserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	275,17
09408	GG/Ä	Je Änderung einer Vertriebserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	137,58

Abschnitt 24



**Gebühren gemäß §§ 2 und 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF
(Sachkundenachweis)**

Abschnitt 24/A		Aus- und Weiterbildung/Bescheinigung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09470		Gebühr pro Teilnehmer/in je 2-tägige Schulung zum PSM – Sachkundenachweis	315,00
09471		Ausstellung der Sachkundebescheinigung	39,02
09472		Nachdruck der Sachkundebescheinigung	22,70

TEIL 4 - Gebühren 2014 für Verfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF

Abschnitt 18

Betriebsregister gemäß § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF

Abschnitt 18/A		Meldung zur Eintragung in das Betriebsregister	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09409	GG	Jährlich je Betrieb *	15,32
09410		Aufschlag zu Code-Nr. 09409 für Zusatzaufwand aufgrund manueller Bearbeitung im Falle nichtelektronischer Datenübermittlung und Bereitstellung Papierfragebogen	17,68

*Die Vergebührung erfolgt je Firmenzentrale, je Niederlassung und je Filialbetrieb

Abschnitt 19

Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF

Abschnitt 19/A		Registergebühr	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09413	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	261,81

Abschnitt 20

**Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12
des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF**

Abschnitt 20/A		Bestätigung für die Einfuhr	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09414	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09415 fallend)	130,90
09415	GG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 verwendet wird	68,79

Abschnitt 21

**Gebühren gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF
(Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle)**

Abschnitt 21/A		Antrag/Auftrag	
Code-Nr.		Gebührenspezifikation	Gebühr in €



09416		Antrag/Auftrag	7,83
-------	--	----------------	------

Abschnitt 21/B		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
Code-Nr.		Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09417		Amtliche Probenahme nach Aufwand mindestens aber	75,22
09418		Zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,67
09419		Probenverwaltung	6,98
09420		Wirk- und Beistoffbestimmung in Pflanzenschutzmitteln und deren Zubereitungen mittels GC oder HPLC	809,93
09421		GC-MS-Screening von Pflanzenschutzmitteln	272,65
09422		IR-Spektrum (FTIR)	96,77
09423		Viskosität von Pflanzenschutzmitteln	50,23
09424		Bestimmung des pH-Werts (CIPAC MT 75)	50,23
09425		Relative Dichte (OECD-Test Guideline 109)	50,23
09503		LC-MS/MS-Screening von Pflanzenschutzmitteln	325,96
09426		Erweiterte Bewertung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

TEIL 5 - Gebühren 2014 für Anträge nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 iVm der RL 91/414/EWG und mit Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Übergangsbestimmungen), die nach dem 14.6.2011 eingebracht werden

Abschnitt 22

Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Abschnitt 22/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09427	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09428	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	981,77
09429	BG	Je Pflanzenschutzmittel	22.907,85
09430	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 22/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09431	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09432	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	523,61
09433	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.545,10
09434	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 22/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
----------------	--	--	--



Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09435	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09436	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	523,61
09437	BG	Je Pflanzenschutzmittel	16.362,75
09438	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79

Abschnitt 23

Erneuerung der Zulassung gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Abschnitt 23/A		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für <u>alte Wirkstoffe</u> gem. § 2 Abs. 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09439	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09440	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.047,22
09441	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	19.635,30
09442	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79
09443	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	6.545,10

Abschnitt 23/B		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist (sind) [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für <u>neue Wirkstoffe</u> gem. § 2 Abs. 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09444	GG	Je Pflanzenschutzmittel	327,26
09445	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.047,22
09446	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	15.708,24
09447	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	68,79
09448	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	523,39

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Heinz Frühauf